



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Erste Änderung der Ordnung zur Nutzung einer multifunktionalen Chipkarte (Campuscard)

*beschlossen vom Senat der Hochschule Osnabrück am 18.12.2013,
veröffentlicht am 19.12.2013*

§ 1 Änderung des § 2 Abs. 1 Satz 4

§ 2 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Das Lichtbild wird für den Druck der Campuscard genutzt sowie in der im Studierendensekretariat angelegten Studierendenakte hinterlegt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung zur Nutzung einer multifunktionalen Chipkarte (Campuscard)

*zuletzt beschlossen vom Senat der Hochschule Osnabrück am 18.12.2013, wird in der
nunmehr geltenden Fassung neu bekannt gemacht.*

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) ¹Die Hochschule Osnabrück führt im Wintersemester 2012/13 in Abstimmung mit dem Studentenwerk sowie der Universität Osnabrück einen Hochschulausweis (Campuscard) ein. ²Hierbei handelt es sich um eine Chipkarte im Format ISO 7816 ID-6, die einen kontaktlosen Mikroprozessor nach dem Standard Mifare DESfire 8Kb enthält. ³Diese Chipkarte ist ein mobiles Speichermedium i.S. von § 6a Niedersächsisches Datenschutzgesetz.
- (2) ¹Die Campuscard erfüllt zukünftig mehrere Funktionen:
 - a) Studierendenausweis (§ 2),
 - b) Semesterticket (§ 3),

- c) Dienstausweis (§ 4),
- d) Bibliotheksausweis (§ 5),
- e) Bezahlungsfunktion Studentenwerk (§ 6),
- f) Bezahlungsfunktion Druck- und Kopieraufträge (§ 7),
- g) Bezahlungsfunktion Bibliothek (§ 8),
- h) Zutrittsfunktion (nur Studierende),
- i) Schließfunktion.

(3) ¹Auf dem kontaktlosen Mikroprozessor sind folgende Daten gespeichert:

- a) Kartenseriennummer,
- b) Karteneigentümer-ID,
- c) Gültigkeitszeitraum,
- d) Bibliotheksnummer (Nummer und Barcode),
- e) Inhaberstatus (Studierende / Beschäftigte / Gäste),
- f) Geldbörse,
- g) nur für Beschäftigte: Kostenstelle, ggf. Kostenstellen,
- h) Institution.

²Durch die Konfiguration der Daten auf der Karte wird sichergestellt, dass nur auf die Daten zurückgegriffen werden kann, die jeweils erforderlich sind. ³Welche Daten für welchen Zweck genutzt werden, ist in § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 festgelegt.

(4) ¹Jede Campuscard hat eine eigene unveränderliche Kartenseriennummer. ²Diese wird im Rahmen der Datenverarbeitung (LDAP) zu den Personendaten hinzugefügt. ³Die Kartenseriennummer dient der Rückverfolgung bei Kartenverlust/-defekt und der Zuordnung von Zutrittsberechtigungen von Studierenden.

(5) ¹Jede Campuscard enthält eine nicht personenbezogene Karteneigentümer-ID. ²Diese setzt sich aus einer organisatorischen Kennziffer und einer fortlaufenden Nummer zusammen. ³Die Karteneigentümer-ID ist nicht mit der Matrikel- oder Mitarbeiternummer identisch. ⁴Sie wird für die Aktualisierung des Semesteraufdrucks verwendet.

§ 2 Studierendenausweis

(1) ¹Für die Studierenden der Hochschule Osnabrück dient die Campuscard als Studierendenausweis. ²Sie verbleibt im Eigentum der Hochschule Osnabrück. ³Die Studierenden stellen zur Erstellung ihrer Campuscard ein geeignetes Lichtbild in elektronischer Form in das dafür eingerichtete DV-System ein. ⁴Das Lichtbild für den Druck der Campuscard genutzt sowie in der im Studierendensekretariat angelegten Studierendenakte hinterlegt.

(2) Die Nutzung der Campuscard als Studierendenausweis ist verpflichtend.

(3) ¹Auf der Campuscard der Studierenden sind folgende Sichtmerkmale vorhanden:

- a) Bezeichnung „Hochschulausweis“,
- b) Name, Vorname,
- c) Lichtbild,
- d) Matrikelnummer,
- e) Kartenseriennummer,
- f) Angabe „Semesterticket“,

- g) Logo der Verkehrsbetriebe,
- h) Gültigkeitszeitraum,
- i) Bibliotheksnummer (Nummer und Barcode).

²Die Angaben zu a) bis e) und i) sind bereits bei Ausgabe auf der Campuscard vorhanden. ³Die Angaben f) bis h) bedürfen der regelmäßigen Aktualisierung und werden erst mit der Validierung durch die Studierenden aufgedruckt und in den Chip geschrieben. ⁴Die Validierung ist selbstständig durch die Studierenden an den Validierungsstationen vorzunehmen.

§ 3 Semesterticket

¹Für die Studierenden der Hochschule Osnabrück kann die Campuscard entsprechend der vertraglichen Regelungen des AstA mit den Verkehrsbetrieben als Semesterticket dienen. ²Das Semesterticket bedarf der regelmäßigen Aktualisierung und ist erst nach der Validierung gültig. ³Die Validierung ist selbstständig durch die Studierenden an den Validierungsstationen vorzunehmen.

§ 4 Dienstausweis

- (1) ¹Für die Beschäftigten der Hochschule Osnabrück gilt die Campuscard als Dienstausweis. ²Er wird vom Geschäftsbereich Personalmanagement ausgegeben und verbleibt im Eigentum der Hochschule Osnabrück.
- (2) Auf der Campuscard der Beschäftigten sind folgende Sichtmerkmale vorhanden:
 - a) Bezeichnung „Hochschulausweis“,
 - b) Name, Vorname, akad. Titel (nur Prof.)
 - c) Lichtbild (freiwillig),
 - d) Kartenseriennummer,
 - e) Gültigkeitsdauer,
 - f) Bibliotheksnummer (Nummer und Barcode),
 - g) BMIS-Nummer (Großkundenrabattnummer bei der DB AG)
- (3) Für den Beschäftigtenkreis, der vom Nds. Personalvertretungsgesetz umfasst ist, regelt eine Dienstvereinbarung Näheres.

§ 5 Bibliotheksausweis

- (1) Für die Studierenden, die Beschäftigten und Gäste der Hochschule Osnabrück gilt ihre Campuscard als Bibliotheksausweis der Hochschulbibliothek Osnabrück.
- (2) Für die Nutzung der Dienste der Hochschulbibliothek werden ausschließlich folgende Daten genutzt (§ 1 Abs. 3 Satz 3):
 - a) Kartenseriennummer,
 - b) Bibliotheksnummer (Nummer und Barcode),
 - c) Inhaberstatus (Studierende / Beschäftigte / Gäste),
 - d) Geldbörse.

- (3) Die Campuscard kann als „elektronischer Schlüssel“ für die Schließfächer der Hochschulbibliothek genutzt werden.

§ 6 Bezahlung Studentenwerk

- (1) Die Campuscard der Studierenden, Beschäftigten und Gäste kann zur Bezahlung in den Einrichtungen des Studentenwerks Osnabrück genutzt werden.
- (2) Hierfür werden ausschließlich folgende Daten genutzt (§ 1 Abs. 3 Satz 3):
- a) Kartenseriennummer,
 - b) Inhaberstatus (Studierende / Beschäftigte / Gäste),
 - c) Geldbörse,
 - d) Institution.
- (3) ¹Die Bezahlvorgänge und deren Verarbeitung in den Einrichtungen des Studentenwerks werden pseudonym durchgeführt. ²Die Bezahlprotokolle lassen eine Offenlegung der Verbindung zwischen Person und Bezahlvorgang nicht zu. ³Die Bezahlprotokolle dürfen zu statistischen und betriebswirtschaftlichen Zwecken sowie zum Zwecke des Kontenclearings ausgewertet werden.

§ 7 Bezahlung Druck- und Kopieraufträge

- (1) Die Campuscard der Studierenden, Beschäftigten und Gäste kann zukünftig zur Bezahlung von Druck- und Kopieraufträgen in den Einrichtungen der Hochschule Osnabrück genutzt werden.
- (2) Hierfür werden ausschließlich folgende Daten genutzt (§ 1 Abs. 3 Satz 3):
- a) Kartenseriennummer,
 - b) Karteneigentümer-ID,
 - c) Inhaberstatus (Studierende / Beschäftigte / Gäste),
 - d) Geldbörse,
 - e) nur für Beschäftigte: Kostenstelle, ggf. Kostenstellen.
- (3) ¹Dienstliche Druck- und Kopieraufträge können mittels der auf dem Chip gespeicherten Kostenstelle bzw. Kostenstellen bezahlt werden. ²Bei der Bezahlung werden Kostenstelle, Buchungsbetrag und Kartenseriennummer erfasst und ausgewertet, nicht die Karteneigentümer-ID. ³Die Kartenseriennummer wird für die Druckausgabe benötigt.
- (4) ¹Private Druck- und Kopieraufträge der Beschäftigten und der Studierenden werden ausschließlich über die Geldbörse bezahlt. ²Die Kartenseriennummer wird für die Druckausgabe benötigt.
- (5) Die Verarbeitung der Zahlungsvorgänge erfolgt beim Studentenwerk Osnabrück pseudonym.

§ 8 Bezahlung Bibliothek

- (1) ¹Gebühren und Entgelte, die für die Nutzung der Dienstleistungen der Hochschulbibliothek durch die Studierenden und Beschäftigten anfallen, sind grundsätzlich mit der Campuscard zu zahlen. ²Die Höhe der Gebühren und Entgelte ergibt sich aus der Gebührenordnung für die Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken in der jeweils gültigen Fassung sowie aus entsprechenden Festsetzungsbeschlüssen des Präsidiums.
- (2) Hierfür werden ausschließlich folgende Daten genutzt (§ 1 Abs. 3 Satz 3):
 - a) Kartenseriennummer,
 - b) Inhaberstatus (Studierende / Beschäftigte / Gäste),
 - c) Geldbörse,
 - d) Bibliotheksnummer (Nummer und Barcode).
- (3) Die Verarbeitung der Zahlungsvorgänge erfolgt beim Studentenwerk Osnabrück pseudonym.

§ 9 Verlust der Karte, Neuausstellung, Kosten

- (1) Der Verlust der Karte ist der Hochschule unverzüglich über das entsprechende Online-Portal zu melden.
- (2) Bei Verlust oder Diebstahl, einem technischen Defekt oder Änderung der Daten (zum Beispiel Namensänderung) haben Studierende unverzüglich die Neuausstellung der Campuscard zu beantragen.
- (3) ¹Die Erstaussgabe der Campuscard ist kostenlos. ²Die Zweitausgabe der Campuscard kann durch Beschluss des Präsidiums mit einer Gebühr versehen werden. ³Ausgenommen hiervon sind technische Defekte und Namensänderungen.

§ 10 Haftung

¹Die Hochschule Osnabrück haftet nicht bei Verlust der Campuscard. ²Insbesondere besteht kein Anspruch gegenüber der Hochschule Osnabrück auf Rückerstattung von Geldbeträgen, die sich möglicherweise noch in der Geldbörse befinden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.